

Satzung

vom 22. August 1994

über die Abfallentsorgung in der Stadt Büren
(Abfallentsorgungssatzung)

(in der Fassung der Änderungssatzungen
vom 15.12.1995, 13.12.1996, 18.12.1998, 18.05.2001 und 14.12.2006)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666/SGV. NW. 2023), der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz -LAbfG NRW-) vom 21.06.1988 (GV. NW S. 250/SGV. NW. 74), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrWG/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705 ff.) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602) in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Büren in seiner Sitzung vom 13.12.2006 folgende Änderung zur Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt informiert und berät über die Möglichkeiten der Vermeidung und Verwertung von Abfällen. Ziel ist, die Menge der Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie möglich zu halten und unvermeidbare Abfälle soweit wie möglich zu verwerten. Unverwertbare Abfälle sind umweltverträglich abzulagern.
- (3) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 Dritter bedienen.
- (4) Die Stadt wirkt darauf hin, daß bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Vermeidung von Abfällen

(1) Wer die städtische Abfallentsorgung in Anspruch nimmt, muß die Menge der Abfälle so gering halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist. Das Gebot der Abfallvermeidung umfaßt vor allem folgende Punkte:

1. Wertstoffe müssen nach Maßgabe dieser Satzung getrennt gehalten werden,
2. bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden oder von der Stadt gefördert werden, dürfen Speisen und Getränke nur in wiederverwertbaren, ggfs. pfandpflichtigen Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden; diese Pflicht gilt insbesondere für Verkehrsflächen, die im Eigentum der Stadt stehen. Ausnahmen von dieser Pflicht können im Einzelfall zugelassen werden, wenn wichtige Gründe oder Belange des öffentlichen Wohls dies erfordern. Das Nähere regelt die Zulassung der Veranstaltung,

3. die Stadt wirkt auf Veranstalter öffentlicher Feste auf privaten Grundstücken ein, damit Speisen und Getränke nur in wiederverwertbaren, ggfs. pfandpflichtigen Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden,
4. die Stadt wirkt auf Gesellschaften und Körperschaften, an denen sie beteiligt ist, ein, damit diese die Entstehung von Abfall ebenfalls vermeiden,
5. die Stadt muß ihr Beschaffungswesen so ausrichten, daß die Entstehung von Abfall vermieden und die Wiederverwertung von Wertstoffen gefördert wird.

§ 3

Umfang der Abfallentsorgung

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfaßt das Einsammeln und Befördern von Abfällen und sonstige in dem Abfallwirtschaftskonzept des Kreises vorgesehene Maßnahmen und in gesonderten Vereinbarungen vom Kreis auf die Stadt Büren übertragene Aufgaben gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG.
- (2) Stofflich wiederverwertbare Abfälle werden nach Maßgabe dieser Satzung von der Stadt getrennt eingesammelt und befördert, um sie entsprechend vorhandener Verwertungskapazitäten wieder in den Stoffkreislauf zurückführen zu können.
- (3) Schadstoffhaltige Abfälle werden von der Stadt nach Maßgabe dieser Satzung gesondert eingesammelt.
- (4) Das Verwerten, Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Satzung wahrgenommen, es sei denn, einzelne dieser Aufgaben werden vom Kreis auf die Stadt übertragen.

§ 4

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 15 Abs. 3 KrWG/AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörden ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die der Kreis von seiner Entsorgung durch Satzung ausgeschlossen hat (Negativkatalog zur Abfallentsorgungssatzung des Kreises Paderborn).
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Gewerbe- und Industriebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrWG/AbfG). Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Erteilung der Zustimmung der zuständigen Behörde auf ihrem Grundstück so getrennt zu halten und aufzubewahren, daß das Wohl der Allgemeinheit (§10 Abs. 4 KrWG/AbfG) nicht gefährdet wird.
 3. Abfälle aus Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV -) vom 12.06.1991 (BGBl. I., S. 1234 f), soweit es sich um folgende Verpackungen handelt:
 - a) Transportverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 VerpackV, die vom Hersteller (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 VerpackV) oder Vertreiber (§ 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 VerpackV) zurückgenommen worden und einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 4 Satz 1 VerpackV)
 - b) Umverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 VerpackV, die vom Vertreiber (§ 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 VerpackV) zurückgenommen worden und einer erneuten Verwendung

oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 5 Abs. 3 Satz 3 VerpackV)

(2) Die Stadt kann den Ausschluß von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluß nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs. 3 Satz 3 KrWG/AbfG).

(3) Vom Einsammeln und Befördern sind auch diejenigen Abfälle aus anderen Herkunftsreichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit die Abfallerzeuger / Abfallbesitzer aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ihre Pflichten zur Entsorgung nach den §§ 16, 17 oder 18 KrWG/AbfG auf Dritte oder private Entsorgungsträger übertragen haben (§ 15 Abs. 2 KrWG/AbfG).

§ 5

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

(1) Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle), werden von der Stadt bei den von ihr betriebenen Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen bis zu 40 l/Monat vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind diejenigen Abfälle, die in der Anlage I zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die in der Anlage I zu dieser Satzung aufgeführten schadstoffhaltigen Abfälle dürfen nur zu den von der Stadt bekanntgegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der Stadt bekanntgemacht.

(3) Schadstoffhaltige Abfälle (z.B. Kühlgeräte), die einer Verwertung zugeführt werden können, werden auf Anforderung gesondert eingesammelt.

(4) Schadstoffhaltige Abfälle sind ausschließlich dem Annahmepersonal an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen zu übergeben.

§ 6

Anschluß- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist berechtigt, von der Stadt den Anschluß seines Grundstücks an die städtische Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlußrecht).

(2) Der Anschlußberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 bis 5 das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).

(3) Ein Anspruch auf Einsammeln und Befördern durch die Stadt besteht nicht, wenn der Anschluß an die Abfallentsorgung wegen der besonderen Lage des Grundstücks, z.B. wegen Fehlens geeigneter Zufahrtswege oder aus anderen technisch oder betrieblich bedingten Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Jedoch kann die Stadt die Abfuhr im Rahmen ihrer Möglichkeiten übernehmen, wenn der Eigentümer sich verpflichtet, die der Stadt durch den Anschluß oder die besonderen Maßnahmen entstehenden Mehraufwendungen und Mehrkosten zu ersetzen und auf Verlangen dafür Sicherheit zu leisten.

§ 7

Anschluß- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlußzwang). Der Anschlußzwang besteht auch für Grundstücke, die gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden. Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlußpflichtiger nach den Sätzen 1 und 2 und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 5 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).

(2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2.2 Halbsatz KrW-/AbfG anfallen.

(3) Der Anschluß- und Benutzungszwang (§ 7 Abs. 1 und 2) erstreckt sich auch auf Kleingartenabfälle im Sinne des § 6 Pflanzen-Abfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.09.1978 (GV. NW. S. 530), geändert durch Gesetz vom 06.11.1984 (GV. NW. S. 670/SGV. NW. 74).

§ 8

Anschluß und Benutzungszwang für organische Abfälle

(1) Der Anschluß- und Benutzungszwang (§ 7) erstreckt sich auch auf die kompostierbaren organischen Abfälle aus Haushalt und Garten. Diese Abfälle sind von den übrigen Abfällen getrennt zu halten und in die von der Stadt bereitgestellte Grüne Tonne (Bio-Tonne) einzusammeln.

Garten- und Grünabfälle, die über das Volumen der Grünen Tonne hinausgehen, werden der Grünkompostierung auf der Deponie „Alte Schanze“ zugeführt. Die Stadt stellt zu diesem Zweck getrennte Sammelsysteme oder stationäre Annahmestellen bereit.

(2) Garten-, Park- und kompostierbare Friedhofsabfälle aus kommunalen und gewerblichen Anfallstellen sind von übrigen Abfällen getrennt zu erfassen und der Grünkompostierung auf der Zentraldeponie "Alte Schanze" zuzuführen. Die Eigenkompostierung bleibt hiervon unberührt.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

(1) Der Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen ist (§ 4), ist verpflichtet, seine Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der jeweils gültigen Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Paderborn zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

(2) Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Befreiung vom Anschluß und Benutzungszwang

(1) Ein Benutzungszwang nach § 7 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 4 Abs. 1 oder § 4 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind,
- soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 16 Abs. 2, 17 Abs. 3, 18 Abs. 3 KrWG/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs. 2 KrWG/AbfG);
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrWG/AbfG unterliegen und die Gemeinde an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs. 3 Nr. 1 KrWG/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs. 3 Nr. 2 KrWG/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Gemeinde nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§13 Abs. 3 Nr. 3 KrWG/AbfG).

(2) Eine Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, wenn der/die Anschluß- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, daß er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die gemeindliche Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrWG/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung). Eine Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang an das Bioabfallgefäß besteht insoweit dann, wenn der/die Anschluß- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, daß er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 5 Abs. 3 KrWG/AbfG so zu behandeln, daß eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht. Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluß- und oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG/AbfG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

(3) Eine Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, daß er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluß- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG/AbfG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

(4) Bis zur Entscheidung über die Befreiung gilt der Anschluß- und Benutzungszwang.

§ 11

Erfassung der Hol- und Bringsysteme

(1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter und Wertstoffsäcke, deren Standplatz, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

(2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

Restmüll	:	Graue Tonne
Altpapier/Pappe/Karton	:	Blaue Tonne
Organische Abfälle	:	Grüne Tonne, getrennte Sammelsysteme bzw. stationäre Annahmestellen
Metalle sowie Kunststoff- und Verbundverpackungen	:	Gelber Wertstoffsack
Altglas	:	Depotcontainer für Weiß-Braun- Grünglas bzw. Weiß- u. Buntglas

(3) Für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, müssen von der Stadt zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Stadt bzw. dem von ihr beauftragten Dritten auf privatrechtlicher Grundlage mit eingesammelt, soweit sie am Abholtag am Standplatz der Abfallbehälter bereitgestellt werden.

Die Abfallsäcke gem. Abs. 3 werden über Einzelhandelsgeschäfte vertrieben.

Die Kosten der Abfuhr der Abfallsäcke gem. Abs. 3 sind mit dem Kaufpreis für diese Abfallsäcke abgegolten.

§ 12

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

(1) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen mittels Abfallbehälter und Abfallsäcken einschl. der gelben Wertstoffsäcke für Verkaufsverpackungen sind zugelassen:

Müllgroßbehälter (MGB grau) mit einem Fassungsvermögen von 80, 120 und 240 DIN-Litern

Abfallsäcke für Restmüll bei vorübergehenden Mehrbedarf

Müllgroßbehälter (MGB blau) mit einem Fassungsvermögen von 240 DIN-Litern

Müllgroßbehälter (MGB grün) mit einem Fassungsvermögen von 120 und 240 DIN-Litern

Gelber Wertstoffsack für Verkaufsverpackungen

(2) Für jedes an die Abfallentsorgung angeschlossene Grundstück sind Abfallbehälter in der zur Abfuhr des anfallenden Restmülls erforderlichen Anzahl und Größe einzusetzen; mindestens muß ein 80-l-Müllgroßbehälter (MGB grau) benutzt werden.

(3) Zur Altpapierentsorgung muß für jedes an die Abfallentsorgung angeschlossene Grundstück mindestens ein 240-l-Müllgroßbehälter (MGB blau) benutzt werden.

(4) Zur Entsorgung der organischen Abfälle muß für jedes an die Abfallentsorgung angeschlossene Grundstück mindestens ein 120-l-Müllgroßbehälter (MGB grün) benutzt werden.

(5) Zur Entsorgung von Metallen sowie Kunststoff- und Verbundverpackungen muß der in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellte gelbe Wertstoffsack benutzt werden.

(6) Wird festgestellt, daß die vorhandenen Abfallbehälter und Wertstoffsäcke für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter und Wertstoffsäcke nicht beantragt worden, so haben die Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die erforderlichen Abfall-

behälter und Wertstoffsäcke aufzustellen; kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung der Abfallbehälter und Wertstoffsäcke durch die Stadt zu dulden.

(7) Für die Altpapierentsorgung werden pro angeschlossenem Grundstück maximal so viele blaue Müllgroßbehälter durch die Stadt zur Verfügung gestellt werden, wie graue Müllgroßbehälter vorhanden sind.

Für ein darüber hinausgehendes Altpapieraufkommen kann ein zusätzlicher Müllgroßbehälter - jedoch nur mit 240 DIN-Litern - bereitgestellt werden, hierfür werden gesonderte Gebühren festgesetzt.

(8) Für die Entsorgung der organischen Abfälle werden pro angeschlossenem Grundstück von der Stadt zunächst grüne Müllgroßbehälter in der Größe und Anzahl zur Verfügung gestellt, wie graue Müllgroßbehälter vorhanden sind, für die 80-l-Müllgroßbehälter (MGB grau) jedoch eine Grüne Tonne mit 120 DIN-Litern. Eine geänderte Gefäßgröße kann bei entsprechenden Gebührenauf- oder -abschlägen gewählt werden.

Bei einem höheren Aufkommen an organischen Abfällen können zusätzliche Müllgroßbehälter mit 120 oder 240 DIN-Litern bereitgestellt werden, hierfür werden gesonderte Gebühren festgesetzt.

Für Grundstücke, die nach § 10 aufgrund einer Beauftragung Dritter (private Entsorgungsunternehmen) vom Anschluß- und Benutzungszwang für Restmüll- und Altpapierentsorgung befreit sind, können unabhängig von dieser Befreiung Müllgroßbehälter mit 120 und 240 DIN-Litern für organische Abfälle bereitgestellt werden. Hierfür werden gesonderte Gebühren berechnet.

(9) Abweichend von den Absätzen 2 bis 5 können die Eigentümer zweier benachbarter Einfamilienhausgrundstücke mit Zustimmung der Stadt eine Entsorgungsgemeinschaft bilden und die Müllgroßbehälter (Grundausrüstung je ein MGB grau, blau und grün) zusammen nutzen, wenn dieses insbesondere nach den Bedienungsvorschriften und dem tatsächlichen Abfallverhalten als zulässig und im Einzelfall als praktikabel zu bewerten ist. Darüber hinaus kann bei Festsetzung einer gesonderten Gebühr im Einzelfall ein zusätzlicher Müllgroßbehälter für organische Abfälle (MGB grün) oder für die Altpapierentsorgung (MGB blau) bereitgestellt werden.

Dem Antrag auf Zustimmung sind beizufügen:

- a) eine schriftliche Absichtserklärung der beteiligten Anschließpflichtigen mit einer Anschriftenliste,
- b) eine schriftliche Verpflichtungserklärung eines der beteiligten Anschließpflichtigen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung für die Entsorgungsgemeinschaft zu gewährleisten.

(10) Bei einem höheren Aufkommen von Einwegwindeln kann neben dem/den bereits genutzten Müllgroßbehälter/n (MGB grau) eine zusätzliche „Windeltonne“ bereitgestellt werden. Auf Antrag und bei entsprechendem Nachweis wird für Einwegwindeln von Kleinkindern ein 80-l-Müllgroßbehälter (MGB grau) und in sonstigen Fällen ein 120-l-Müllgroßbehälter (MGB grau) bereitgestellt. Hierfür werden keine gesonderten Gebühren festgesetzt. Für Einwegwindeln von Kleinkindern wird die Nutzungsdauer der zusätzlichen „Windeltonne“ bis zum Alter von zwei Jahren festgelegt. Liegen die Voraussetzungen in sonstigen Fällen vor, ist die Nutzungsdauer unbegrenzt, wobei zur Überprüfung alle zwei Jahre unaufgefordert ein entsprechendes Attest vorzulegen ist. Die Abfuhr der „Windeltonne“ erfolgt zusammen mit der grauen Restmülltonne.

§ 13

Benutzung der Erfassungssysteme

(1) Die Erfassungssysteme werden von der Stadt bereitgestellt und unterhalten. Sie bleiben Eigentum des Gestellers oder des von der Stadt beauftragten Entsorgungsunternehmers.

(2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt bereitgestellten Erfassungssysteme entsprechend deren Zweckbindung nach § 11 eingefüllt werden. Die Wertstoffe und Abfälle dürfen

nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Erfassungssysteme (Depotcontainer) gelegt werden.

(3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, daß die Abfallbehälter und Wertstoffsäcke allen Hausbewohnern und sonstigen Grundstücksnutzern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

(4) Bei Benutzung der Erfassungssysteme muß beachtet werden:

Die Abfallbesitzer haben die Abfälle getrennt nach Glas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen, organischen Abfällen sowie Restmüll zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:

1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas bzw. Weiß- und Buntglas in die von der Stadt bereitgestellten Depotcontainer zu bringen.
2. Altpapier ist in die von der Stadt gestellte Blaue Tonne einzufüllen, die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Abholung bereitzustellen ist (§ 14 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend).
3. Metalle sowie Kunststoff- und Verbundverpackungen (insbesondere Verkaufsverpackungen) sind in den gelben Sack einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und zur Abholung bereitgestellt wird.
4. Organische Abfälle aus Haushalten und Gärten sind in die Grüne Tonne einzufüllen, die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers bereitgestellt wird, sofern keine Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang erteilt ist.
5. Die Befüllung der Depotcontainer mit Stoffen aus industriellem oder gewerblichem Bereich ist nur in haushaltsüblichen Mengen zulässig.

(5) Haushaltskühlgeräte werden auf Anforderung gesondert abgefahren. Sie sind jeweils am Abfuhrtag am Fahrbahnrand zur Abfuhr bereitzustellen (§ 14 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend).

(6) Die Abfallbehälter und Wertstoffsäcke sind schonend zu behandeln; sie dürfen nur soweit gefüllt werden, daß sich der Deckel schließen läßt bzw. die Wertstoffsäcke zugebunden werden können. Abfälle dürfen nicht in die Behältnisse eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Behältnisse zu füllen.

(7) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Erfassungssysteme oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die bereitgestellten Behältnisse gefüllt werden.

(8) Die Haftung für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Erfassungssysteme, durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände oder Stoffe in die Erfassungssysteme und an den Sammelfahrzeugen sowie aus einem nicht ordnungsgemäßen und überwachten Abstellen der Sammelsysteme im Grundstücks- oder Straßenbereich entstehen, richtet sich nach dem Haftpflichtrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches. Das gleiche gilt für den Verlust eines Müllgroßbehälters. Der besondere Pflichtenkreis mit entsprechender Überwachungs- und Haftungsverpflichtung trifft in erster Linie den Grundstückseigentümer.

(9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Glas nur werktags von 07.00 bis 20.00 Uhr benutzt werden.

(10) Bei Fehlbefüllungen von Restmüll-, Bio- und Papiertonnen wird ein „zwei Karten Mahnsystem“ bestehend aus einer gelben und roten Karte angewendet.

Die gelbe Karte, die vom Müllwerker im Bedarfsfall nach der Leerung an die jeweilige Tonne gehängt wird, informiert den/die Abfallerzeuger/in über die Fehlbefüllung der Tonne. Zudem werden Hilfestellungen zur Abfalltrennung durch die Abfallberatung des AV.E angeboten.

Die gelbe Karte enthält auch den Hinweis, daß die Tonne bei mehrmaliger Fehlbefüllung ungeleert stehen gelassen wird.

Die rote Karte wird von den Müllwerkern im Falle der mehrmaligen Fehlbefüllung an die ungeleerte Tonne gehängt. Sie weist auf deren Fehlbefüllung hin und zeigt dem/der Abfallbesitzer/in auf, wie er/sie die Abfälle im Nachhinein entsorgen kann. Die nachsortierte Tonne kann zur nächsten regulären Abfuhr wieder bereitgestellt oder -nach vorheriger Absprache

mit der Abfallberatung- zum Entsorgungszentrum gebracht werden. Zusätzliche Kosten gehen zu Lasten des/der Abfallerzeuger/in.

§ 14

Entleerung und Aufstellen der Abfallbehälter

(1) Die Abfuhr der Müllgroßbehälter für organische Abfälle (MGB grün) erfolgt 14-tägig; die Abfuhr der Müllgroßbehälter für den Restmüll (MGB grau), für Papier (MGB blau) und der gelben Wertstoffsäcke wird im 4-wöchigen Rhythmus durchgeführt.

Abfuhrtage und Abfuhrzeiten werden von der Stadt bestimmt und bekannt gemacht. Notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage und Abfuhrzeiten werden ebenfalls von der Stadt bestimmt und rechtzeitig bekannt gemacht.

(2) Die Müllgroßbehälter, Abfallsäcke und Wertstoffsäcke sind am jeweiligen Abfuhrtag kurz vor den für das Abholen festgesetzten Zeiten so am straßenseitigen Gehwegrand - oder wo kein Gehweg vorhanden ist am grundstücksseitigen Straßenrand - aufzustellen, dass Verkehrsteilnehmer nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

Die Stadt kann im Einzelfall bestimmen, dass die Abfallbehälter in bestimmten Straßen in besonderer (einheitlicher) Position sowie ggfs. nur an einer Straßenseite aufzustellen sind.

(3) Die Abfallbehälter und Wertstoffsäcke für Grundstücke, die nicht an öffentlichen Straßen liegen oder die an Straßen liegen,

- die wegen Fehlens ausreichender Wendemöglichkeiten für die Müllfahrzeuge nicht angefahren werden können bzw. dürfen,
- die für ein gefahrloses Miteinander der Straßenbenutzer und der Müllfahrzeuge keine ausreichende Breite haben,
- bei denen aus anderen Gründen nach Einschätzung der Stadt Gefährdungsumstände bestehen,

sind vom Anschlusspflichtigen zur nächstgelegenen Abfahrstelle zu bringen und nach Abs. 2 zur Leerung bereitzustellen. Auch sind die Unfallverhütungsvorschriften des Gemeindeunfallversicherungsverbandes und der Berufsgenossenschaften zu beachten.

(4) Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen.

(5) Verunreinigungen, die durch den Inhalt der aufgestellten Abfallbehälter und Wertstoffsäcke auf der Straße entstehen, sind unverzüglich vom Aufsteller zu beseitigen, und zwar auch dann, wenn eine missbräuchliche Behandlung durch Dritte Ursache der Verschmutzung ist. Ein Regressanspruch bleibt unberührt.

§ 15

Sperrige Abfälle

(1) Haushaltsabfälle, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichts oder ihrer Größe nicht in die zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können und die in haushaltsüblichen Mengen auf Grundstücken anfallen, die an die städtische Abfallentsorgung angeschlossen sind, werden auf Anforderung als Sperrmüll außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren. Ein Anspruch besteht nur insoweit, als die sperrigen Abfälle durch eine Fahrzeugbesatzung von Hand verladen werden können und die Sperrmüllmengen 2,5 cbm je Abfuhr nicht übersteigen.

(2) Sperrmüll ist jeweils am Abfuhrtag am Fahrbahnrand zur Abfuhr bereitzustellen (§ 14 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend).

(3) Die Sperrmüllabfuhrkosten werden als Einzelabrechnung pro Anforderungskarte für den jeweiligen Nutzer berechnet.

§ 16

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt die Anzahl und Größe der zur Entsorgung der anfallenden Abfälle erforderlichen Müllgroßbehälter (MGB) anzugeben. Fallen auf einem Grundstück erstmals Abfälle an, so hat der Grundstückseigentümer die Anmeldung zur Abfallbeseitigung unverzüglich vorzunehmen. Die Möglichkeit zur Wahl (Umtausch) der Behältervolumen für das kommende Jahr besteht jeweils bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 17

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Anschlußberechtigte ist verpflichtet, über § 16 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu angeschlossenen Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach den §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 510/SGV. NW. 2010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1992 (GV. NW. S. 446), bzw. in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlußberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 18

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendiger Arbeiten, behördliche Verfügungen, eine notwendige Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenminderung.

§ 19

Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang

- (1) Als angefallen gelten Abfälle aus dem Gebiet der Stadt Büren, die der Stadt nach den Bestimmungen dieser Satzung zum Einsammeln, Befördern oder Verwerten (Hol- und Bringsystem) überlassen worden sind.
- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt, in einen Depotcontainer verbracht oder bei einer Sammelstelle angenommen worden sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Es ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 20

Gebühren

Für die Benutzung der Einrichtung zur Abfallentsorgung der Stadt und sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Büren in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Die Gebührensatzung enthält nähere Regelungen.

§ 21

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, daß neben ihnen andere Anschluß- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 22

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück bildet jedes Gebäude eine selbständige wirtschaftliche Einheit.

§ 23

Abfallbehälter auf Straßen und in öffentlichen Anlagen

Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und in öffentlichen Anlagen (z.B. Friedhöfen) oder an öffentlichen Gebäuden aufgestellten Abfallbehälter sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen bei Benutzung der öffentlichen Anlage, beim Verzehr von Lebens- und Genußmitteln im Freien oder bei der Teilnahme am Verkehr (Fahrscheine u.a.) anfallen. Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle zu benutzen.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- und Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

1. ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln und Befördern überläßt,
2. auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle der städtischen Abfallsorgung nicht überläßt (§ 7 Abs. 2),
3. von der Stadt bestimmte Abfallbehälter, Abfallsäcke und Wertstoffsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt (§ 11) oder Wertstoffe und Abfälle neben die Erfassungssysteme ablegt (§ 13 Abs. 2 und 5),
4. als Grundstückseigentümer bzw. als anderer Berechtigter und Verpflichteter nicht dafür sorgt, daß die Abfallbehälter und Wertstoffsäcke allen Hausbewohnern und sonstigen Grundstücksnutzern zugänglich sind (§ 13 Abs. 3),
5. für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter mit anderen Abfällen füllt (§ 13 Abs. 4),
6. Abfallbehälter und Wertstoffsäcke entgegen den Vorgaben in § 13 Abs. 6 befüllt,
7. Depotcontainer außerhalb der zugelassenen Zeiten befüllt (§ 13 Abs. 9),
8. den erstmaligen Anfall von Abfällen nicht unverzüglich anmeldet (§ 16),
9. den Anzeige- und Auskunftspflichten (§ 17) nicht nachkommt,
10. angefallene Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt (§ 19 Abs. 3),
11. die auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen aufgestellten Abfallbehälter entgegen der Satzung benutzt (§ 23).

(2) Vorstehende Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 DM geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Anlage I zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Büren

Folgende Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, sowie Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den genannten Abfällen entsorgt werden können, dürfen zu den in der Stadt Büren bekannten Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden:

Abfallschlüssel	Bezeichnung
351 07	Ölfilter
353 22	Bleiakkumulatoren
353 23	Nickel-Cadmium-Akkumulatoren
353 24	Batterien, quecksilberhaltig
353 25	Trockenbatterien (Trockenzellen)
353 26	Quecksilber, quecksilberhaltige Rückstände, Quecksilberlampen, Leuchtstoffröhren
515 04	Imprägniersalzabfälle
521 02	Anorganische Säuren, Säuregemische und Beizen (sauer)
524 02	Laugen, Laugengemische und Beizen (basisch)
524 03	Ammoniaklösung (Salmiakgeist)
527 07	Fixierbäder
527 23	Entwicklerbäder
531 03	Altbestände und Reste von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln
535 01	Altmedikamente (kein Sonderabfall, aber Schutz vor Mißbrauch)
541 10	PCB-haltige Erzeugnisse und Betriebsmittel
541 12	Verbrennungsmotoren- und Getriebeöl
542 09	Feste fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel
552 20	Lösungsmittelgemische, halogenierte organische Lösemittel enthaltend
553 70	Lösemittelgemische ohne halogenierte organische Lösemittel
555 12	Altlacke, Altfarben, nicht ausgehärtet
593 01	Feinchemikalien
593 02	Laborchemikalienreste, organisch
593 03	Laborchemikalienreste, anorganisch
593 04	Mit Chemikalien verunreinigte Betriebsmittel

Die Annahme darüberhinausgehender Abfälle muß mit dem Abfallverwertungs- und Entsorgungsbetrieb des Kreises Paderborn abgesprochen werden.